

milder Barmherzigkeit, behilffliche skuer mittheillen, vnd sie frey durch eines Jedern gebedte vnuerleht vnd beschweret passern laessen, Dar fur das Loen von Gott almechtig erwartten, vnd diesem vnserm boweiß also glauben zu stellen. Solches sein wir gueder zuuersicht, vnnnd wollens vmb ein Jedern der gebuer nach zuuerthienen geflissen sein. Brkunt vnser hie vnden ahngehangenes Secretit Syegels, Geben in obgemelter vnser Stadt Werll, ahm 26. tage des Monat Aprilis den funffzehnhundertsten zwey vnd achtzigsten Jare.
Degenhardus ab Hilbeck Secretarius sst.

In einer älteren, aber sehr beschädigten Urkunde ähnlichen Inhalts, gegeben Dinätags nach Petri ad vincula 1580, heißt es: die Freundschaft Trineken Schepers habe dem Rathe zu Werl zu erkennen gegeben, „weß gestalt, leider, obgenante Trineke Schepers, zeigerinne dieses briebes, mit dem boesen Biant oder Teuffel besessen, vnd von Im vill ansechtongh vnd mangels habe,“ u. s. w.

8.

Bemerkungen und Berichtigungen.

1. Herr Director Thiersch spricht in seinem Werke: „der Hauptstuhl des westfälischen Bemergerichts auf dem Königshofe vor Dortmund,“ S. 8. u. f. von den Geheimnissen der Freischöppen, und glaubt deren in einem Briefe der Freischöppen zu Arnberg an den Stadtrath zu Dortmund gefunden zu haben, namentlich in der Stelle; wy hebben lathen soyken van XII vren an wynte VII vren na myddage; und in dem Datum: an sente Lucas daghe yn der Nacht; denn, sagt er: „was soll das heißen: wir haben lassen suchen von 12 Freien an dem Winde, von 7 Freien nach Mittage? wozu datiren sie den Brief in der Nacht?“ — Ich gestehe, die vermutheten Geheimnisse in diesen Worten nicht finden, und der Auslegung des Hrn. Th. überhaupt nicht beitreten zu können. Vren heißt, meines Wissens, nicht Freien (da würde vryen stehen müssen), sondern Uhren (Uhr, von hora, Stunde), und wynte nicht Wind,

sondern bis; der Sinn obiger Stelle ist also: wir haben lassen suchen von 12 Uhr an, bis 7 Uhr nach Mittage, und die Freischöppen wollen damit offenbar weiter nichts sagen, als daß sie keinen Fleiß gespart haben, den Dortmundern die verlangte Auskunft zu verschaffen; daß sie aber den Brief in der Nacht schreiben ließen, möchte wohl darum geschehen sein, weil sie eben bis spät am Abend (7 Uhr) gesucht hatten, und den Boten nicht am folgenden Tage noch aufhalten wollten.

2. Hr. Consistorial-Assessor Pischon in Berlin kommt in seinen „Denkmälern der deutschen Sprache,“ 1. Th. S. 620. auch auf den berühmten Landfrieden von 1235 zu sprechen, den er „in deutscher Sprache gegeben“ sein läßt, und für „die älteste öffentliche deutsche Urkunde“ erklärt. Man traut kaum seinen Augen, wenn man von einem Geschichtschreiber der deutschen Sprache solche längst wiederlegte Irrthümer so unbedenklich wiederholt sieht! Hr. P. ist also unbekannt, was Schönemann (System der Diplomatie 1. B. S. 305.) und ich (in der allgem. Encykl. der Wissensch. u. Künste, 1. Sect. 29. Th. S. 299.) unwiderleglich bewiesen haben, daß die Original-Ausfertigung jenes Landfriedens nicht deutsch, sondern lateinisch geschah, und der vorhandene deutsche Text nur ein freier Auszug aus dem lateinischen, ohne streng urkundliche Form ist; es ist ihm unbekannt, daß es weit ältere deutsche Urkunden als von 1235 gibt, wie ich denn (a. a. D.) eine unzweifelhaft ächte vom J. 1186 nachgewiesen habe; ja seine Kenntniß des deutschen Landfriedens selbst, reicht nicht über den fehlerhaften, um ein paar Jahrhunderte jüngeren, Schilter'schen Text hinaus, von dem er ein Bruchstück in seine „Denkmäler“ aufnimmt; nachdem ich schon 1836 (in der Zeitschrift für Archivkunde 2. B. S. 204.) einen ächten Text des 13. Jahrhunderts aus der gleichzeitigen Dortmunder Handschrift bekannt gemacht habe, und Perß (im 4. B. der Monum. Germaniae histor. pag. 432) eine neue Text-Recension, nach verschiedenen kritischen Hilfsmitteln, geliefert hat. So werden Bemühungen, die Kenntniß urkundlicher Quellschriften zu erweitern und zu berichtigen, selbst von Solchen geachtet, denen es, vermöge ihrer Studien, am nächsten liegt, davon Kunde zu nehmen, die aber dennoch lieber hundertjährige Irrthümer getreulich nachschreiben!

Wenn übrigens Perß a. a. D. den deutschen Text erst im J. 1281 verfaßt sein läßt, so kann ich ihm darin nicht beistimmen. Der einzig mögliche Grund für diese Annahme kann nur darin liegen, daß K. Rudolf I. denselben in dem fränkischen Landfrieden zu Nürnberg an S. Jakobs Tage 1281 urkundlich bestätigt hat. Nun sehe ich aber nicht ein, wie man beweisen will, daß diese dem Lande Franken

verliehenen oder bestätigten Landfriedensgesetze nicht in derselben Form schon früher existirt haben, zumal sie sowohl in der genannten, als in einer ähnlichen, ebenfalls von K. Rudolf zu Mainz an S. Lucien Tage 1281 gegebenen Urkunde, ausdrücklich von K. Friedrich II. hergeleitet werden, und K. Rudolf doch am besten wissen musste, ob die Gesetze, die er einschärfte, erst neu ausgefertigt, oder von ihm schon vorgefunden waren. Auch konnte die Stadt Dortmund wohl kein Interesse haben, ein für das Land Franken gegebenes Gesetz in ihrem Archive zu verwahren.

G.

Von der
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und
Alterthumskunde

erscheint der zweite Band hiermit sogleich vollständig, wie es theils der Vorrath an geeigneten Materialien erlaubte, theils die Beschaffenheit derselben, bei unstatthafter Theilung der diesmaligen größeren Aufsätze, erforderte. Die regelmäßige Erscheinung dieser Zeitschrift — deren Fortsetzung durch zahlreiche, theils bei der Redaction schon vorräthige, theils bestimmt zu erwartende, historische Ausarbeitungen und urkundliche Mittheilungen völlig gesichert ist — wurde durch die in den Generalversammlungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster am 24. und zu Paderborn am 26. Mai 1836 gefassten Beschlüsse bedingt, vermöge deren der Verein selbst eine hinreichende Anzahl von Exemplaren zur Vertheilung an alle wirkliche Mitglieder, die sich dagegen zu einem verhältnißmäßig erhöhten Beitrage an die Vereinskasse verpflichteten, übernimmt. Von der richtigen Einzahlung dieser Beiträge hängt daher die Fortdauer der Zeitschrift größtentheils ab, und die, namentlich außerhalb der Städte Münster und Paderborn wohnenden, verehrten Mitglieder des Vereins, werden hiernach gefälligst ermesfen, wie durchaus nöthig es ist, keine Zahlungsrückstände eintreten zu lassen, wenn nicht die Vereinskasse, wegen ihrer, gegen die Verlagshandlung übernommenen Verbindlichkeit, in Verlegenheit kommen, oder die Zeitschrift, dies für Aufrechterhaltung der innern und äußern Lebensthätigkeit des Vereins unentbehrliche literarische Organ, bald wieder ins Stocken gerathen soll.